

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Hubertus Zdebel, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.13, 19/20714 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung kündigt mit dem vorliegenden Kohleausstiegsgesetz den so genannten Kohlekompromiss der Regierungskommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB, nachfolgend „Kohlekommission“) zu Gunsten der Kohleindustrie. Bereits die Empfehlungen der Kohlekommission, die ohne Beteiligung der parlamentarischen Opposition erarbeitet wurden, sind zur Einhaltung des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland unzureichend. Die Abschaltungen der Kohleverstromung erfolgen im Hinblick auf das verbleibende Treibhausgasbudget Deutschlands deutlich zu spät. Entschädigungen an Betreiber werden teilweise unbegründet sowie auf fraglichen Grundlagen gezahlt und verlängern ein fossiles Geschäftsmodell, das wegen des Fortschritts der erneuerbaren Energien zunehmend nicht mehr wirtschaftlich möglich ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ignoriert die Bundesregierung die Forderungen der Mehrheit der Bevölkerung und der Klimaschutzbewegung nach einem Mehr an Klimaschutz, das zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wissenschaftlich belegt zwingend notwendig ist. Des Weiteren werden ohne Not neben dem Gesetzentwurf öffentlich-rechtliche Verträge mit den Kohlekonzernen geschlossen, die spätere Korrekturen am Ausstiegspfad erschweren und auf Kosten von Steuerzahlenden und

öffentlichen Haushalten verteuern werden. Dies stellt nichts anderes dar als eine Entmachtung des Parlaments.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

erneut einen Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz vorzulegen, welcher folgenden Kriterien genügt:

1. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung beginnt unverzüglich mit der sofortigen Abschaltung der 20 emissionsintensivsten Kraftwerke und wird weitergeführt mit stetigen und planmäßigen Stilllegungen von Kraftwerksblöcken auf der Basis von blockscharfen Restlaufzeiten bzw. Reststrommengen. Spätestens im Jahr 2030 wird der letzte Kohlekraftwerksblock in Deutschland stillgelegt.
2. Der Neubau von Kohlekraftwerken und der Neuaufschluss von Tagebauen werden untersagt, das kürzlich neu in Betrieb genommene Steinkohlekraftwerk Datteln 4 wird wieder vom Netz genommen.
3. Es werden für den Braunkohleabbau keine weiteren Dörfer mehr abgebaggert, der Hambacher Wald bleibt vom Braunkohleabbau unberührt, seine ökologische Funktionsfähigkeit wird vom Tagebau nicht beeinträchtigt.
4. Bei der arbeitsmarkt-, wirtschafts- und sozialpolitischen Begleitung des schrittweisen Ausstiegs aus der Kohleverstromung ist den Empfehlungen der Kohlekommission zu folgen, wobei insbesondere Interessenvertreter*innen der Beschäftigten und Anwohner*innen vor Ort und der Region wirksam einzubinden sind.
5. Als Grundprinzip sind Entschädigungen an Betreiber nur für nachzuweisende tatsächliche Mehrkosten infolge eines vorgezogenen Kohleausstiegs zu akzeptieren. Entgangene Gewinne gehören nicht dazu. Es werden daher keine pauschalen Stilllegungsprämien für Kraftwerksblöcke gezahlt, sondern gegebenenfalls regelbasierte, welche zeitnah zum Abschaltzeitpunkt das Alter der Anlagen sowie das energiewirtschaftliche Umfeld (Ertragslage ohne vorzeitige Stilllegung) berücksichtigen.
6. Die insolvenzfeste Absicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Tagebaubetreiber ist durch Sicherheitsleistungen der Betreiber an die Bundesländer sowie durch eine Reform der Konzernhaftung zu gewährleisten.
7. Das Verbot zur Errichtung und Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen wird ergänzt durch ein analoges Verbot zur Errichtung und Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen im Ausland durch Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Der Export und Verkauf von Steinkohle- und Braunkohleförderanlagen und entsprechender Technologie ins Ausland wird gesetzlich untersagt, diesbezügliche Förderungen und Garantien des Bundes sind unzulässig.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

I. Klimaschutzpfad

Der Gesetzentwurf bewegt sich bei den Enddaten der Kohleverstromung in Deutschland mit dem Jahr 2038 (gegebenenfalls nach Überprüfung 2035) im Rahmen der Empfehlung der Kohlekommission. Diese Empfehlung ist jedoch nicht kompatibel mit einem klimagerechten Beitrag der deutschen Energiewirtschaft zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele. Danach soll die Erderwärmung gegenüber vorindustriellen Zeiten auf 2 Grad, möglichst 1,5 Grad, begrenzt werden, was deutlich frühere Abschaltungen erfordert.

Innerhalb des Zeitrahmens bis zum Enddatum weicht das Gesetz überdies von der Empfehlung der Kohlekommission zu Lasten des Klimaschutzes ab. Zwar wird formal die Minderung der Kraftwerksleistung auf den jeweiligen Kraftwerksleistungs-Umfang der so genannten Stützjahre 2022, 2030 und 2038 eingehalten. Da aber bei der besonders emissionsintensiven Braunkohle jeweils erst kurz vor den vereinbarten Stützjahren abgeschaltet werden soll, wird die Atmosphäre bei dieser „Kaskaden-Abschaltung“ ungleich mehr mit Treibhausgasen beladen, als bei einer stetigen Abschaltung, welche laut Empfehlung Kohlekommission angestrebt werden soll. Die Mehrmissionen gegenüber stetigen Abschaltungen werden vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) auf kumulativ auf bis zu 134 Mio. t CO₂ geschätzt. Diese Kaskaden-Abschaltungen vergrößern zudem die Herausforderungen mit Blick auf Systemdienstleistungen und Versorgungssicherheit dahingehend, dass Umstellung in einem großen Umfang jeweils in einem kurzen Zeitraum stattfinden müssen.

Die Bundesregierung versucht im Gesetzentwurf, ein Teil der Mehrmissionen im Braunkohlebereich über eine frühzeitigere bzw. stärkere Stilllegung von Steinkohlekraftwerken zu kompensieren. Dies kollidiert allerdings mit der ebenfalls im Abschlussbericht der Kohlekommission verankerten Forderung, Steinkohlekapazitäten stetig stillzulegen. Zudem wird es somit aufwändiger, regional die Versorgungssicherheit (insbesondere der Wärmeauskopplung der Stadtwerke) zu kompensieren. Insgesamt ergibt sich hier aus der Klimaschutzperspektive eine verkehrte Welt: Die Steinkohleverstromung wird früher beendet als die Braunkohleverstromung, obwohl die Verstromung der Braunkohle rund 25 Prozent emissionsintensiver ist als die der Steinkohle.

Der Kohleausstieg in der Lausitz wird zeitlich am stärksten nach hinten verschoben gegenüber einem linearen Abschaltpfad. Ferner werden Jahr im Jahr 2025 in der Lausitz statt der in Kohlekommission vereinbarten 10 Mio. t CO₂ als ersten Zwischenschritt vorrausichtlich nur 2,5 Mio. t CO₂ eingespart.

Im Rheinland kommt es vergleichsweise früh zu relevanten Kraftwerksstilllegungen. Der Hambacher Wald wäre mit bekanntgewordenen Formulierungshilfen für die Endabstimmung des Gesetzes und des öffentlich-rechtlichen Vertrags (örV) zwischen der Bundesregierung und den Kohlekonzernen formell gerettet. Das Dorf Manheim würde jedoch weiterhin unnötig abgebaggert.

Vor allem aber soll der Tagebau Garzweiler nach wie vor im Umfang der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 bis 2038 ausgekohlt werden, wobei – ein einmaliger Vorgang – die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus ohne weitere Prüfung mit diesem Gesetz festgesetzt werden soll. Nach einer Analyse des DIW für ein Paris-kompatibles nationales CO₂-Budget lässt sich für NRW eine Höchstmenge von 280 Mio. Tonnen an Braunkohle errechnen, die dort noch gefördert werden dürfte, um dem Ziel gerecht zu werden, die globale Erhitzung auf maximal 1,75 °C zu begrenzen. Dies steht im Widerspruch dazu, Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung 2016 bis zum Jahr 2038 auszukohlen. Ohnehin ist es ein völlig neues Verfahren, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines Tagebaus einfach und ungeprüft in einem örV zwischen Bundesregierung und Betreibern feststellen zu lassen.

Gleichzeitig wird mit dem Kohleausstiegsgesetz die Unsicherheit von Beschäftigten und Regionen über tatsächliche Abschaltzeitpunkte auf Jahre verlängert. Schließlich rechnen Analysten damit, dass die Braunkohle aus wirtschaftlichen Gründen weit vor 2035 aus dem Markt gedrängt werden könnte. Schon heute erwirtschaften nach Untersuchungen des Öko-Instituts ältere Braunkohlekraftwerksblöcke ihre fixen Betriebskosten nur knapp und jegliche fixe Betriebskosten der Braunkohletagebaue sowie die Renaturierungskosten (jeweils anteilig) in keiner Weise. Neue Braunkohlekraftwerke erwirtschaften ihre fixen Betriebskosten und die kurzfristig abbaubaren fixen Betriebskosten der Tagebaue (anteilig) noch voll, die mittelfristig abbaubaren fixen Betriebskosten (anteilig) werden aber nur noch teilweise abgedeckt und leisten keinerlei Beitrag mehr zur Refinanzierung der Investitionskosten. Die angekündigte Verschärfung der EU-Klimaschutzziele wird die wirtschaftliche Lage der Braunkohle zusätzlich verschlechtern, insbesondere durch die Kombination steigender CO₂-Preise im EU-Emissionshandelssystem und Verdrängungseffekten des Ökostromausbaus.

Das Kohleausstiegsgesetz verzögert nicht nur den Kohleausstieg, mit Datteln 4 kann unverständlicherweise gar ein neues Steinkohlekraftwerk ans Netz gehen. Der entsprechend zusätzliche CO₂-Ausstoß soll über zusätzliche Stilllegungen im Steinkohlebereich ausgeglichen werden. Das passiert aber nur zu 75 Prozent.

II. Entschädigungen an Betreiber/Sicherung der Wiederherstellung

Die im Kohleausstiegsgesetz festgelegten und mit den Betreibern verhandelten Abschaltzeitpunkte entsprechen in der Lausitz ungefähr denen der Planung des dortigen Betreibers LEAG zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von Vattenfall zur LEAG im Jahr 2016 („Businessplanungs-Szenario 1A“). Dennoch soll der Konzern 1,75 Mrd. Euro Entschädigung erhalten obgleich viele Anlagen ein hohes Alter erreicht haben. Es drängt sich hier die Frage auf: Wofür sollen diese Entschädigungen eigentlich gezahlt werden? Auch Anlagen des rheinischen Betreibers RWE sind weitgehend abgeschrieben. Gezahlt werden sollen hier 2,6 Mrd. Euro. Überdies sind die Entschädigungssummen für die LEAG je Gigawatt (GW) mit 580 Mio. Euro/GW höher als für RWE (470 Mio. Euro/GW), obgleich die LEAG (kapazitätsgewichtet) im Durchschnitt drei Jahre später abschaltet. Offensichtlich orientieren sich im Braunkohlebereich die verhandelten Entschädigungen nicht an nachvollziehbaren Regeln, sondern an politischen Deals. Hier stellt sich neben der Rechtfertigung auch die Frage, inwieweit solche Entschädigung vor europäischen Beihilferecht Bestand haben werden.

Nach den bekanntgewordenen Formulierungshilfen für die Endabstimmung des Gesetzes und des und des dazugehörigen öV sollen nun Entschädigungen für das Lausitzer Revier zunächst direkt an jene Zweckgesellschaften in Brandenburg bzw. Sachsen gehen, welche zur finanziellen Absicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung- und Nachsorgeverpflichtungen von Ländern und Betreiber gemeinsam gegründet wurden. Dabei werden jedoch lediglich 10 Prozent der Entschädigungszahlungen an Treuhänder gezahlt. Nach Ansicht von Experten wäre demgegenüber bundesweit die Zahlung von Sicherheitsleistungen der Tagebaubetreiber direkt an die betreffenden Länder die sicherste Absicherung gegen Insolvenzverluste oder regelwidrige Transfers. Zudem muss der gesetzliche Rahmen für die Konzernhaftung so verändert werden, dass bei Insolvenzen von Tochterunternehmen von Kohlekonzernen die zwingend Mutterunternehmen für deren Zukunftsverpflichtungen eintreten.

III. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zu den umstrittensten Paragrafen des Kohleausstiegsgesetzes gehört § 42 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Drucksache 19/17342, nachdem wesentliche Inhalte des Kohleausstiegs zwischen der Bundesregierung und den Betreibern in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag statt im Gesetz selbst festgelegt werden. So unter anderem der eigentliche Stilllegungspfad, die Festlegung und Verwendung von Entschädigungszahlungen für die Braunkohleunternehmen, welche, wie geschildert, in der Höhe nicht regelbasiert sind, sondern willkürlich erscheinen. Dem Bundestag werden durch die pauschale Festlegung der Entschädigungssumme Beteiligungsrechte im Hinblick auf erhebliche Haushaltsmittel genommen. Aufgrund der zu erwartenden Entwertung der Braunkohleanlagen beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sowie aufgrund der in Brüssel angekündigten Verschärfung der europäischen Klimaschutzziele am Ende Entschädigungen gezahlt, die weit über den Verlusten der Betreiber liegen, welche sie am Markt ohne diesen Gesetz erleiden würden. Zudem könnten die hohen Entschädigungen verhindern, dass Kraftwerksblöcke aus dem Markt gehen, die unrentabel werden.

Äußerst kritisch ist ferner der Punkt im öV, in dem Kriterien und Rechtsfolgen (einschließlich Entschädigungsfragen) nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung festgelegt werden. Angesichts dessen, dass der ohnehin nicht Paris-kompatible Ausstiegspfad des Kohleausstiegsgesetzes in Zukunft durch schärfere EU-Klimaschutzziele angepasst werden wird, besteht die Gefahr, dass hier Regeln im öV festgezurrert werden, die nachträglich (ggf. durch eine andere Regierung) nur mit hohen weiteren Entschädigungszahlungen verändert werden könnten. In den letzten Stunden des Gesetzgebungsprozesses hat die Bundesregierung den Koalitionsfraktionen hier zwar Präzisierungen und Änderungen vorgelegt, nach denen etwaige Entschädigungszahlungen in vielen Fällen ausgeschlossen werden sollen. Ob diese Änderungen allerdings das angestrebte Ziel in ausreichender Weise sichern, ist in der Kürze der Zeit nicht mehr zu bewerten. Ohnehin müssen auch nach diesen Änderungen Laufzeitverkürzungen mindestens fünf bis acht Jahre vorher angekündigt werden, um entschädigungslos erfolgen zu können.